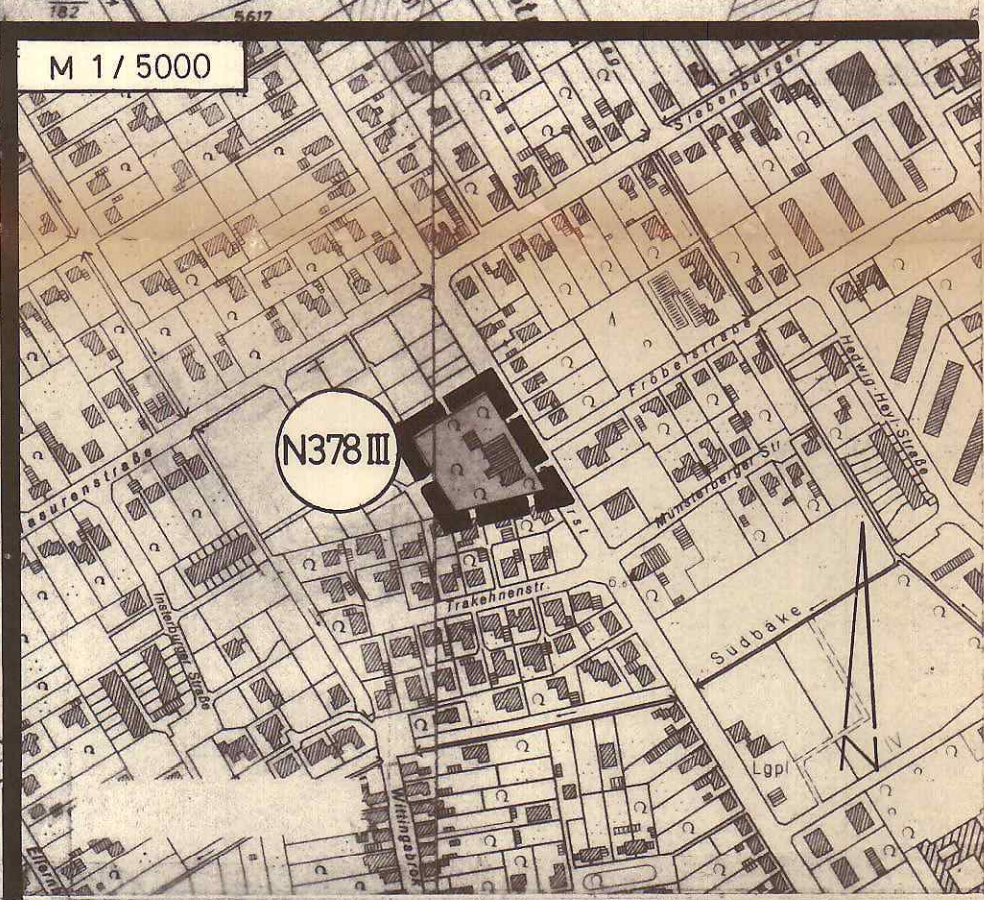




MI ZII
GRZ GFZ
0,4 0,7
— 0
AUSNAHME SIEHE
SATZUNGSTEXT



PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
• VERWENDETE PLANZEICHEN

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET		Z Z B Z II Z III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND (ROM ZIFFER) (ROM ZIFFER IM KREIS)	
	WR REINES WOHNGEBIET		GRZ 0,4 GFZ 0,7	GRUNDLÄCHENZAHLE GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE (DEZIMALZAHLE) (DEZIMALZAHLE)	
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET		BMZ 3,0	BAUMASSENZAHLE (DEZIMALZAHLE)	
	MD DORFGEMEINSCHAFTS- GEBIET		S	OFFENE BAUWEISE SONDERBAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULASSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	
	MI MISCHGEBIET		G	GESCHLOSSENE BAUWEISE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	
	MK KERNGEBIET		BAUlinie	BAUlinie	
	GE GEWERBEGEBIET		BAUGrenze	BAUGrenze	
	GI INDUSTRIEGEBIET		Nicht überbaubare Grundstücksflächen	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	
	SO SONDERGEBIET		Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und Bindungen	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauO DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VER- ORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEBÜSCHEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.		Anzupflanzende Bäume SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄU- TERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAU- UNGSPLANES.	Anzupflanzende Bäume SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄU- TERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAU- UNGSPLANES.	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.		Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage z. B.	Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage z. B.	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		Sichtdreieck: Die Sichtfelder sind von jeder Sichtbehindernden Nutzung und Befahrung mit einer Höhe ≥ 80 cm über Fahrbahn freizuhalten	Sichtdreieck: Die Sichtfelder sind von jeder Sichtbehindernden Nutzung und Befahrung mit einer Höhe ≥ 80 cm über Fahrbahn freizuhalten	

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		STELLPLATZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN		ARKADEN		FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
	VERSORGUNGSLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.		TRAFOS		PUMPWERK
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)
	DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)		DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.

	NATURSCHUTZ		LANDSCHAFTS- SCHUTZ
	WASSERSCHUTZ- GEBIET		QUELLENSCHUTZ- GEBIET
	ÜBERSCHWEM- MUNGS- GEBIET		ÜBERSCHWEM- MUNGS- GEBIET PLANUNG
	ÜBERSCHWEM- MUNGS- GEBIET PLANUNG		FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. N378 III PLAN DER SATZUNG
VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN NACH § 13 BBauG. M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEN-
SCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUT-
SAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND
PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN
UND DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
UND DER ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT 1:51 EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 15.4.81

LTD. VERM.-DIREKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: KRAUSE
23.1.1981

GEZEICHNET: PALS
23.1.1981

GEPRÜFT: [Signature]

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
HAT AM 23.06.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
UND ZU DIESER ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND
AM ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 15.4.81

STADTBAURAT

AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB.) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15.2.1981
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 15.2.1981

Florian [Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

Krause [Signature]
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄß § 11 DES
HOHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
BBauG IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG MIT
Verfügung
vom 25.06.1981, Az. 304.6-2/102-03/N-378 III
mit 1. Auflage genehmigt worden.
Oldenburg, den 25.06.1981

Bez.-Reg. Weser-Ems
[Signature]

BEZIRKSREGIERUNG
WESER-EMSA

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGS-
PLANES SOWIE SEINER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG
SIND AM 29.7.1981
ÖRTLICH BEKANNTMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB.)
DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH AB
29.7.1981

OLDENBURG, DEN 29.7.1981